

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors gegenüber den Mitarbeitern ihres Aufgabenbereiches weisungsbefugt und gegenüber dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Der wissenschaftliche Beirat

(1) Bei dem Institut besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Dieser hat die Aufgabe, den Direktor bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben des Instituts zu beraten. Der wissenschaftliche Beirat nimmt zu den wichtigsten Fragen der Arbeit des Instituts Stellung und macht Vorschläge für die Besetzung der wissenschaftlichen Funktionen im Institut.

Dem Beirat gehören an:

der Direktor des Instituts als Vorsitzender,

der Stellvertreter des Direktors des Instituts als Sekretär,

ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,

Mitglieder der Fachkommissionen für die mittleren medizinischen Berufe,

ärztliche Berater,

Angehörige mittlerer medizinischer Berufe, die in Gesundheitseinrichtungen leitend tätig sind,

ein Vertreter des Deutschen Instituts für Berufsbildung und

ein Vertreter des Zentral Vorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Minister für Gesundheitswesen benannt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, dem wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates regelt sich nach der vom Minister für Gesundheitswesen zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 6

Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Für die leitenden Mitarbeiter ist die Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen einzuholen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort.

(3) Die gleiche Verpflichtung gilt für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

§ 8

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt des Ministeriums für Gesundheitswesen bereitgestellt.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere leitende Mitarbeiter das Institut vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf ein bestimmtes Aufgabengebiet beziehen, bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Direktor oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter erteilt werden.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel und -Vorgänge bedürfen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 10

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und ist vom Ministerium für Gesundheitswesen zu bestätigen.

§ II

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates